

**Gesetz über die Entschädigung
der nebenamtlichen Behördenmitglieder
(Nebenamtsgesetz)**

Änderung vom 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung¹⁾
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5

Kantonsrätliche Kommissionen

¹⁾ Für Sitzungen von kantonsrätlichen Kommissionen beziehen pro halbe Stunde:

- a) das Präsidium Fr. 44.–
- b) die Mitglieder Fr. 26.–

²⁾ Für das Präsidium und die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie für das Präsidium der nicht ständigen Kommissionen beträgt die Vergütung für Aktenstudium Fr. 24.50 pro halbe Stunde.

³⁾ Für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten sowie für besondere Aufträge, soweit es sich nicht um amtliche Missionen handelt, werden pro halbe Stunde Fr. 43.– vergütet.

¹⁾ Für Sitzungen von kantonsrätlichen Kommissionen beziehen:

- a) das Präsidium für Sitzungen bis 2 Stunden Fr. 176.–, darüber hinaus Fr. 44.– pro halbe Stunde;
- b) die Mitglieder für Sitzungen bis 2 Stunden Fr. 104.–, darüber hinaus Fr. 26.– pro halbe Stunde;
- c) Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde gemäss den Ansätzen gemäss Bst. a) und b) entschädigt.

²⁾ Für das Präsidium der Kommissionen beträgt die Vergütung für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten, Aktenstudium, Berichterstattung sowie für besondere Aufträge Fr. 44.– pro halbe Stunde.

³⁾ Für die Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 26.– pro halbe Stunde.

II.

Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2007 in Kraft.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 24, 375 (BGS 154.25)